

LANDESGEMEINSCHAFT DER FAMILIENVERBÄNDE in Nordrhein-Westfalen

LAGF c/o VAMV, Juliusstraße 13, 4300 Essen 1

Ausschuß Kinder, Jugend und
Familie
Frau Heike Reinicke
Platz des Landtags 1
Landtag

4000 Düsseldorf



Federführung 1991
Verband alleinstehender
Mütter und Väter
Landesverband NRW e.V.
Juliusstraße 13
4300 Essen 1
Telefon (0201) 296868

296280

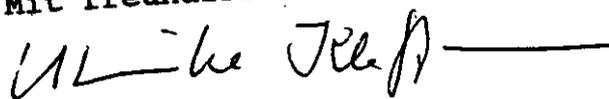
Essen, 4. Juli 1991

Sehr geehrte Frau Reinicke,

vereinbarungsgemäß senden wir Ihnen die "Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in NRW (LAGF)".

Wir bitten um Weiterleitung an den Ausschuß.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrike Kleffmann

EINGEGANGEN 0 4. Juni 1991

**STELLUNGNAHME
DER LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
DER FAMILIENVERBÄNDE IN NRW (LAGF)**

**ZUM ENTWURF EINES GESETZES FÜR
TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER - GTK**

(VORGELEGT VOM FACHAUSSCHUSS V AM 5.7.1991)

I. Grundsätzliches

Die LAGF, die sich als Interessenvertretung von Eltern und Familien versteht, hat sich bereits vor zwei Jahrzehnten durch Stellungnahmen am Entwurf des Kindergartengesetzes beteiligt und seitdem die Entwicklung des Kindergartenwesens in NRW kritisch begleitet. Sie ist der Überzeugung, daß sich das Kindergartengesetz insgesamt bewährt hat und entscheidend zu der bemerkenswerten Entfaltung des Kindergartenwesens in diesem Lande beigetragen hat.

Aufgrund vielfältiger gesellschaftlicher Veränderungen ist die LAGF aber seit längerem der Auffassung und hat dies in einer Reihe von Forderungen auch schon zum Ausdruck gebracht, daß der Kindergartenbereich und die Bereiche der Tageseinrichtungen für Kinder unter drei und über sechs Jahren weiterentwickelt werden müssen. Beide Aufgaben müssen zusammengesehen werden und bedürfen einer Gesetzesreform, die den Gesamtbereich aller Tageseinrichtungen für Kinder umfassen muß.

Dies ist auch die erklärte Absicht des vorliegenden Entwurfs. Die LAGF begrüßt, daß sich die Landesregierung sehr schnell ihrer Aufgabe nach § 26 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) nach Schaffung landesrechtlicher Regelungen zu § 22 SGB VIII stellt. Mit der Erweiterung des bisherigen Kindergartengesetzes auf Tageseinrichtungen für alle Kinder vom Säuglingsalter bis weit in

die Schulzeit entspricht die Landesregierung nicht nur den Erwartungen des neuen Bundesgesetzes, sie erfüllt auch alte Forderungen der Praxis und nicht zuletzt Erwartungen der Familienverbände.

Die Landesregierung beabsichtigt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1.1.1992. Damit fällt die zur Verfügung stehende Zeit für das Gesetzgebungsverfahren sehr kurz aus. Einen zwingenden Grund für diese knappe Zeitbemessung wird von den Familienverbänden nicht gesehen. Auf keinen Fall darf eine kurze Beratungszeit zu Lasten der Qualität des zu verabschiedenden Gesetzes führen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs

Es ist nicht die Absicht der LAGF, den Gesetzentwurf insgesamt zu würdigen. Vielmehr begrenzt sich diese Stellungnahme auf jene Bestimmungen, die aus der Perspektive von Eltern und Familien besonders bedeutsam sind oder sein können.

Zum 1. Abschnitt: Begriff und Aufgaben

Die Familienverbände begrüßen, daß der Gesetzentwurf die Tageseinrichtungen als familienergänzende Angebote – ganz im Sinne des SGB VIII – ansieht. Mit der ausdrücklichen Feststellung eines eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrags der Kindergärten folgt die Landesregierung dem bisherigen Kindergartengesetz und begründet damit auch weiterhin ihre eigene Kompetenz zur Gesetzgebung und finanziellen Förderung. Daß sie diese Feststellungen auf den Hort erweitert, wird ausdrücklich begrüßt. Jedoch fordert die LAGF, daß *alle* Tageseinrichtungen für Kinder auch der Betreuung der Kinder dienen müssen. Dies entspricht sowohl der bundesgesetzlichen Intention als auch den Erwartungen der Eltern, die Kinder in Tagesbetreuung, ganz besonders in Ganztagsbetreuung, geben (müssen). Im einzelnen wird folgendes vorgetragen:

Zu § 1 Begriffsbestimmungen

1. Die Begriffsbestimmung für Tageseinrichtungen für Kinder im ersten Satz des § 1 ist unzureichend. Vielmehr sollte wie im bisherigen Kindergartengesetz für eine Begriffsbestimmung der Tageseinrichtungen ihr grundlegender Auftrag konstitutiv sein. Die LAGF schlägt deshalb im ersten Satz vor, statt der Formulierung "... Einrichtungen, in denen sich Kinder ... aufhalten, ..." die Formulierung "... Einrichtungen, in denen Kinder ... betreut und erzogen werden, ..." zu wählen. Damit wäre nämlich begrifflich klar, daß zum Wesen der Tageseinrichtungen dieser doppelte Auftrag der Betreuung und Erziehung gehört (vgl. § 22 Abs. 2 SGB VIII).

Die LAGF begrüßt, daß die Tageseinrichtungen für Kinder als "sozialpädagogische Einrichtungen" definiert werden. Diese Aussage gehört jedoch zur Begriffsbestimmung dieser Einrichtungen. Deshalb schlägt die LAGF vor, den Satz "*Sie sind sozialpädagogische Einrichtungen.*" nach Satz 1 des § 1 einzufügen.

2. Die LAGF unterstützt die Forderung nach einem ausreichenden Angebot im Hortbereich. Der Hort sollte nicht vorrangig an Grundschulen eingerichtet werden. Er darf auch nicht nur im Ausnahmefall bis zum 14. Lebensjahr offen stehen. Vielmehr muß die Begriffsbestimmung des Hortes eindeutig lauten: "*Der Hort ist eine Tageseinrichtung für Kinder im schulpflichtigen Alter.*"
4. Hinsichtlich der "anderen Einrichtungen" und der altersgemischten Gruppen muß eine klare Begrifflichkeit gefunden werden. Altersgemischte Gruppen haben wohl regelmäßig den Kindergarten als Ausgangspunkt, der sein Angebot auf unter dreijährige oder über sechsjährige Kinder erweitert. Da der Begriff "andere Einrichtungen" wenig aussagekräftig ist, schlägt die LAGF vor, diese Tageseinrichtung als "*Kindergarten mit altersgemischten Gruppen*" zu bezeichnen; ggf. kann in Klammern die

Altersbegrenzung mit bezeichnet werden, z.B. 0-6 oder 3-12.

Zu § 2 Auftrag des Kindergartens

1. Die LAGF begrüßt, daß der Auftrag des Kindergartens in vollem Umfang beibehalten werden soll. Die veränderten Formulierungen in Ziffer 6 und zu Beginn des Absatzes 3 sind zu Recht erfolgt.
2. Die Hinweise auf partnerschaftliches und gleichberechtigtes Miteinander insbesondere auch der Geschlechter untereinander, auf die Integration behinderter Kinder, auf die positiven Wirkungsmöglichkeiten und Aufgaben im Zusammenleben von Behinderten und Nichtbehinderten sowie auf die Entwicklung von Verständnis und Förderung von Toleranz anderen Weltanschauungen und Kulturen gegenüber werden ausdrücklich unterstützt. Mit diesen Ergänzungen wird der Auftrag des Kindergartens angemessen konkretisiert und erweitert.
3. Die LAGF hätte es allerdings noch mehr begrüßt, wenn der Gedanke der gemeinschaftlichen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder im dritten und vierten Abschnitt des Gesetzentwurfs deutlicher wieder aufgegriffen worden wäre. Es mag durchaus intendiert sein, bei den Bau- und Betriebskosten die Integrationsaufgabe des Kindergartens jeweils angemessen zu berücksichtigen. Bei der Ausführlichkeit der vorgegebenen Normierungen fällt aber doch auf, daß dieser Aspekt im weiteren Text des Entwurfs leider nicht mehr vorkommt. Die LAGF plädiert hier für eine Klarstellung.

Zu § 3 Auftrag des Hortes

Der Entwurf sieht vor, daß an Grundschulen mit Schulkinderhaus der Erziehungs- und Bildungsauftrag von Hort und Grundschule nach einem abgestimmten pädagogischen Konzept erfüllt wird. Über dieses Konzept darf die Schule keine Vorrangstellung erhalten.

Zu § 4 Auftrag der altersgemischten Gruppe

1. Die ausdrückliche Benennung der altersgemischten Gruppe als Grundform des Angebotes für Kleinstkinder entspricht sicherlich der generellen Erfahrung der Praxis und wird deshalb begrüßt.
2. Der hier formulierte Auftrag ist aber unzureichend und verschwommen. Er müßte in zweifacher Weise beschrieben werden, zum einen nämlich hinsichtlich der gemeinsamen Förderung von Kindergartenkindern und jüngeren Kindern und zum anderen hinsichtlich der gemeinsamen Förderung von Kindergartenkindern und Schulkindern. Beides beinhaltet besondere Probleme, aber auch Aufgaben und Chancen, die in das besondere Gepräge dieser Einrichtung ausmachen und insofern ihren Auftrag konstituieren. Dies muß aber deutlich werden.
3. Die LAGF begrüßt nicht nur, daß Krippen und Krabbelstuben bis auf weiteres von der Förderung nicht ausgeschlossen sein werden, sondern sie fordert darüber hinaus, daß überall dort, wo es sinnvoll erscheint, diese Einrichtungen neben den altersgemischten Gruppen auch dauerhaft Bestand haben können. Erfahrungen von Elterninitiativen begründen eine entsprechende Regelung durchaus. In manchen Fällen hat sich überdies herausgestellt, daß solche von Eltern betriebenen Einrichtungen auch ihren pädagogischen Eigenwert haben können.

4. Krippen und Krabbelstuben werden nur noch auf die altersgemischte Gruppe hin gesehen und nicht mehr als eigenständige Einrichtungsmöglichkeit. Die LAGF sieht keinen Grund, warum nicht je nach Bedarfslage die Möglichkeit erhalten bleiben kann, beide Einrichtungsformen dauerhaft nebeneinander bestehen zu lassen.

Zum 2. Abschnitt: Eltern- und Kindermitwirkung, Öffnungszeiten

Mit äußerstem Befremden nimmt die LAGF zur Kenntnis, daß die zur elterlichen Mitwirkung vorgesehenen Regelungen nicht nur hinter dem KgG, sondern auch hinter dem KJHG zurückbleiben. Die LAGF erinnert in diesem Zusammenhang an § 22 Abs. 3 KJHG: "Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen." Aus dieser bundesgesetzlichen Forderung leitet die LAGF ihre Forderung ab, die elterlichen Mitwirkungsrechte deutlich zu verbessern. Dies ist auch deshalb dringend geboten, da dieses Gesetz erheblich größere Auswirkungen auf das Leben von Familien haben wird als dies bislang durch das KgG der Fall war. Mehr Kinder verbringen nämlich künftig mehr Zeit in einer Tageseinrichtung.

Bei der Ausführlichkeit der Normierungen zur Elternmitwirkung könnte der Eindruck entstehen, damit seien die Möglichkeiten der Mitwirkung enumeriert. Damit würden dann - sicherlich unbeabsichtigt - Elternvertretungen oberhalb der Ebene der einzelnen Einrichtung, z.B. gegenüber dem Träger mehrerer Einrichtungen oder auf der Ebene des Jugendamtes von vornherein ausgeschlossen. Dies dürfte nicht geschehen. Es würde auch der im Grundgesetz verankerten Koalitionsfreiheit widersprechen.

Angesichts der Wichtigkeit der Tageseinrichtungen auf das Leben von Kindern und ihrer Familien, aber auch angesichts des Schwerpunktes, den dieser Bereich in den nächsten Jahren

darstellen wird und angesichts der Dimension der finanziellen Entscheidungen sowie dem zu erwartenden Verteilungskampf wäre anzustreben, daß gewählte Vertreter der Kindergarteltern in den Jugendhilfeausschüssen mitarbeiten, wenigstens mit beratender Stimme. Als Mindestlösung wäre anzustreben, eine Mitarbeit von gewählten Elternvertretern in Arbeitsgemeinschaften des Jugendhilfeausschusses ermöglichen.

Im einzelnen wird folgendes vorgetragen:

Zu § 5 Elternversammlung

1. Die LAGF wehrt sich gegen das Bestreben, die Elternversammlung als die (Gesamt-) Versammlung aller Eltern, deren Kinder die Einrichtung besuchen, abzuwerten und ihre Funktionen auf die Elternversammlung auf Gruppenebene zu verlagern. Vielmehr vertritt die LAGF nachdrücklich die Auffassung, daß beide Arten von Elternversammlungen notwendig sind. Die Elternversammlung als Gesamtversammlung aller Eltern muß ein Forum bleiben, das in allen Fragen, die die Einrichtung als Ganze betreffen, Rechte der Meinungsbildung, der Information, der Anregung und der Anhörung wahrnimmt. Das in Absatz 2 formulierte Recht der Elternversammlung muß unbedingt auch für die Gesamtversammlung der Eltern beibehalten werden.
2. Die LAGF schlägt vor, den Satz 2 aus dem Abs. 1 hier ersatzlos zu streichen, allerdings einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut vorzusehen: *"Elternversammlungen auf Gruppenebene dienen in besonderer Weise der praktischen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindergarten sowie der Eltern untereinander in allen erzieherischen Fragen."* Damit würde der unterschiedliche Charakter der Elternversammlung als Gesamtversammlung aller Eltern und der Elternversammlung auf Gruppenebene deutlich.
3. Die neue Einfügung im Abs. 2, daß die Elternversammlung "in

pädagogischen Fragen" von den in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräften Auskunft über alle die Einrichtungen betreffenden Angelegenheiten verlangen kann, stellt im Vergleich zum bisherigen Text des Kindergartengesetzes eine Einschränkung dar. Tatsächlich wird hier aber eine richtige Klarstellung vorgenommen, die insbesondere den Mitarbeitern einen notwendigen Schutz gewährt und betroffenen Eltern verdeutlicht, wer für welche Fragen der richtige Ansprechpartner ist.

Zu § 6 Elternrat

1. Im Vergleich zum bisherigen Kindergartengesetz ist der Abs. 1 neu. Er nimmt Bestimmungen einer bisherigen Rechtsverordnung in das Gesetz mit auf. Inwiefern das notwendig erscheint, kann die LAGF nicht beurteilen. Inhaltlich neu an dieser Bestimmung ist, daß die Wahlen zum Elternrat nun auf Gruppenebene stattfinden sollen, was bislang nicht der Fall war. Das Ziel, das dahinter steckt, daß nämlich Elternvertreter aus *allen* Gruppen im Elternrat vertreten sind, ist richtig, wurde aber bislang auch erreicht.

Die LAGF hält die Beibehaltung der Wahl zum Elternrat auf Ebene der Gesamtversammlung aller Eltern für richtig, weil dadurch zum Ausdruck kommt, daß der Elternrat insgesamt und jedes seiner Mitglieder für die Belange der gesamten Einrichtung und nicht nur der jeweiligen Gruppe mitverantwortlich ist.

2. Der Abs. 2 ist mit § 3 Abs. 2 Satz 2 des bisherigen Kindergartengesetzes mit einer wesentlichen Ausnahme identisch: In der neuen Bestimmung fehlt der Hinweis auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt sowie den sonst zuständigen Behörden. Sowohl aus prinzipiellen Gründen, aber auch auf dem Hintergrund der durch diesen Gesetzesentwurf wachsenden Berührungspunkte

zwischen Eltern und Jugendamt wegen des Einzugs der Elternbeiträge durch das Jugendamt fordert die LAGF, die Bestimmung aus dem bisherigen Kindergartengesetz voll in das neue Gesetz mit hineinzunehmen.

3. Die LAGF hält es für notwendig, daß das Anhörungsrecht des Elternrates bei Personalentscheidungen deutlicher herausgestellt wird. In diesem Zusammenhang schlägt sie vor, den Begriff "Aushilfskräfte" entweder zu präzisieren oder ersatzlos zu streichen. Als Aushilfskräfte könnten zum Beispiel auch solche angesehen werden, die im Rahmen des Mutterschutzes zunächst befristet eingestellt werden, dann aber schon im Interesse der Kinder während des Erziehungsurlaubs weiterbeschäftigt und schließlich nahtlos auf unbestimmte Dauer übernommen werden. Ein Aussetzen des elterlichen Anhörungsrechts in solchen Fällen darf es nicht geben. Im übrigen vertritt die LAGF die Auffassung, daß die meisten Träger und Eltern bereits heute auch in diesen Angelegenheiten konstruktiv zusammenarbeiten.

Zu § 7 Rat der Tageseinrichtung

1. Diese Bestimmung ist im Kontext mit § 4 Abs. 2 des bisherigen Kindergartengesetzes zu lesen. Von den dort genannten vier Aufgaben des Kindergartenrates sind hier als Aufgaben des Rates der Einrichtung nur drei genannt; entfallen ist die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten umfassend zu informieren und an der Willensbildung zu beteiligen. Die LAGF fordert entschieden, daß diese Aufgabe des Rates im neuen Gesetz beibehalten wird, da sie für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Einrichtung von zentraler Bedeutung ist.
2. Hinsichtlich der Vereinbarung über die Aufnahmekriterien ist eine bemerkenswerte Veränderung vorgesehen. Es soll nämlich nun eine "verbindliche Vereinbarung" getroffen werden. Die

LAGF hält diese für unbedingt erstrebenswert, da sie die gemeinsame Verantwortung aller am Kindergarten Beteiligten deutlich unterstreicht.

Im Vergleich zum bisherigen Kindergartengesetz ist die Bestimmung neu, daß die Aufnahmekriterien interessierten Eltern aus dem Wohnbereich auf Wunsch zur Einsicht zu geben sind, hält die LAGF für richtig. Es gibt keinen Grund, die Aufnahmekriterien als Verschlusssache zu behandeln.

3. Nach der vorgesehenen Bestimmung in Satz 2 wird dem Rat der Einrichtung eine *partielle Mitbestimmung* ('verbindliche' Vereinbarung!) statt der bisherigen ausschließlichen Mitwirkung eingeräumt. Seit langem fordert die LAGF elterliche Mitbestimmung und nicht nur Mitwirkung in den Tageseinrichtungen für Kinder in bestimmten Angelegenheiten. Sie hält aber die partielle Mitbestimmung an dieser Stelle für nicht ausreichend. Es muß eindeutig festgeschrieben sein, auf welche sachlichen Bereiche sich eine echte Mitbestimmung im Sinne einer Beteiligung an Mehrheitsbeschlüssen, die zur Ausführung dieser Beschlüsse führen, bezieht. So tritt die LAGF z.B. seit langem dafür ein, daß der Rat der Einrichtung in Form echter Mitbestimmung über die Verwendung der durch Etat festgelegten zweckgebundenen Mittel entscheidet.

Da sich diese vorgesehene Regelung allein auf die Entscheidung für die Aufnahmekriterien bezieht, ist darauf zu achten, daß diese nur unter ausdrücklicher Beachtung der Grundrichtung der Erziehung Anwendung findet.

Zu § 8 Kindermitwirkung in den Horten

1. Die Kindermitwirkung in den Horten wird im Grundsatz begrüßt. Nach dem Schulmitwirkungsgesetz ist im Bereich der Grund-

schule eine Schülermitwirkung in vergleichbarer Weise jedoch nicht vorgesehen. Vielleicht sollten aber für Grundschüler und Hortkinder im Grundschulalter vergleichbare Regelungen gefunden werden.

2. Bei der Kindermitwirkung muß jedoch zwischen einer Entsendung in den Rat der Einrichtung und einer Entsendung in den Elternrat unterschieden werden. Die LAGF begrüßt eine Entsendung in den Rat der Einrichtung, weil dort Vertreter *aller* in der Einrichtung beteiligter Gruppen zusammenarbeiten. Da ist es nur konsequent, wenn auch die Kinder durch eine Vertrauensperson vertreten sind.
3. Hingegen müssen Träger, Erzieher, Eltern und Kinder jederzeit unter sich beraten können. Hier sollte generell keine Gruppe das Recht haben, einen Vertreter in die jeweils andere Gruppe zu entsenden. Diese generelle Klarstellung schließt vertrauensvolle Zusammenarbeit der Gruppen untereinander nicht aus, sondern fördert sie letztlich.

Zu § 9 Öffnungszeiten in Verbindung mit § 19 Öffnungsdauer

zu § 9

1. Abs. 1 sieht eine Regelung vor, die nach der Intention des bisherigen Kindergartengesetzes für den Kindergartenbereich bereits besteht. Die LAGF begrüßt, daß die Tageseinrichtungen in der Regel ganztags geöffnet sein sollen.
2. Abs. 2 sieht im Vergleich zum bisherigen Kindergartengesetz eine Änderung der Rechtslage vor. Bislang setzt das Jugendamt nach Abhörung des Trägers und des Elternrats die Öffnungszeiten des Kindergartens fest. Zukünftig soll der Träger nach Anhö-

zung des Elternrats die Öffnungszeiten der Einrichtungen festlegen; das Jugendamt genehmigt dies. Damit wird die Entscheidung in die Einrichtung selbst verlegt, die tatsächlich auch am besten darüber entscheiden kann. Die LAGF unterstützt diese Regelung, aber auch jene, die im Konfliktfall eine Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuß und bei Zuwiderhandlungen Sanktionen vorsieht.

3. Abs. 3 nennt die Kriterien für die Öffnungszeiten. Abweichend vom bisherigen Kindergartengesetz wird hier ausdrücklich an erster Stelle das Kindeswohl genannt und dann die Arbeitszeiten. Ferner geht der Entwurf davon aus, daß eine Betreuungszeit von vor 7.00 und nach 17.00 Uhr in der Regel nicht dem Kindeswohl entspricht. Damit sind wichtige Eckdaten vorgegeben, innerhalb derer die Kinder in den Einrichtungen betreut werden sollen. Die LAGF begrüßt diese Rahmenvorgabe.

4. Die Familienverbände gehen immer davon aus, daß die genannte Öffnungszeit nicht der Verweildauer eines Kindes in einer Einrichtung entspricht. Für Eltern, die im Schichtdienst arbeiten und daher unter Umständen zusätzliche Betreuung benötigen, ist unseres Erachtens die Tagespflege (§ 23 KJHG) der geeignetere Weg, einem Kind den mehrfachen Wechsel von Bezugspersonen (Personal) zu ersparen. Auf jeden Fall muß bei der Öffnungszeit einer Tageseinrichtung der Arbeitszeit der Eltern vor Ort Rechnung getragen werden, ohne das Kindeswohl außer acht zu lassen.

zu § 19

Hier werden zur Klärung der Öffnungsdauer und der Betreuungszeiten der Kinder wichtige Regelungen ins Gesetz mit hineingenommen, die ohne diese notwendige Klärung leicht Anlaß zu Konfliktsituationen geben können. Die LAGF begrüßt diese Klarstellung.

Zum 3. Abschnitt: Planung, Errichtung und Trägerschaft

Zu § 10 Bedarfsplanung

Bislang hat es nur eine gesetzliche Bedarfsplanung für den Kindergartenbereich gegeben, nicht aber für die anderen Tageseinrichtungen. Die LAGF hält eine regelmäßige Bedarfsplanung, wie sie vorgesehen ist, für unerlässlich. Es muß jedoch nach Instrumenten gesucht werden, die sicherstellen, daß diese Bedarfsplanung auch tatsächlich in der notwendigen Weise durchgeführt wird. Für dringend erforderlich hält die LAGF, bei der Kindergartenbedarfsplanung nicht wie bisher von 3 Jahren, sondern von 3,5 Jahren auszugehen.

Soweit es sich um Kinder unter drei Jahren handelt, hat es in der Regel keine ausreichende Bedarfsplanung gegeben. Die Ermittlung des Platzbedarfs in Tageseinrichtungen für Kinder dieser Altersgruppe stößt auf besondere Probleme (Öffnungszeit, finanzielle Belastung).

Für den künftigen Bedarf dürfte darüber hinaus entscheidend wichtig sein, wie sich Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub entwickeln und auswirken, insbesondere auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.

Zu § 11 Trägerschaft

Diese Bestimmungen orientieren sich an die Vorgaben des KJHG sowie an dem bereits für den Kindergartenbereich geltenden Recht. Insbesondere wird dem Subsidiaritätsprinzip voll Genüge getan. Die LAGF begrüßt dies.

Zum 4. Abschnitt: Betrieb und Unterhaltung

Zu § 16 Betriebskosten

Die LAGF hält es für notwendig, daß bei Einrichtungen mit Ganztagsbetrieb die Kosten für Hauswirtschaftskräfte zu den abzugsfähigen Betriebskosten zu zählen sind.

Zu § 17 Elternbeiträge

1. Die vorgesehenen Regelungen zu den Elternbeiträgen lehnt die LAGF ab. Zweifellos entsprechen diese Bestimmungen nicht den Erwartungen von Eltern.
2. Wiederholte Erklärungen der Landesregierung bezüglich des Abbaus der Elternbeiträge und inzwischen gesicherte Erkenntnisse über die Notwendigkeit eines verstärkten Lastenausgleichs innerhalb der Gesellschaft zugunsten der Familien bis hin zu einschlägigen Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes finden in dem jetzigen Gesetzentwurf ihren Niederschlag im wesentlichen nur in der vorgesehenen Geschwisterermäßigung. Die in § 90 Abs. 3 SGB VIII zitierten Vorschriften, die sich auf entsprechende Regelungen des BSHG beziehen, sind nicht neu und haben bisher im wesentlichen die Kommunen belastet. Der vorgelegte Gesetzentwurf ändert hieran nichts.
3. Die Einbeziehung von Kindergarten und Hort in das Bildungssystem wird mit dieser Regelung ebenfalls durchbrochen, weil hier alle anderen Stufen des Bildungssystems von der Beitragsfreiheit der Erziehungsberechtigten – unabhängig von deren wirtschaftlicher Position – ausgehen.

4. Daß gerade junge Familien durch die geplanten Elternbeiträge trotz bekannter hoher Belastungen besonders betroffen sein werden, berücksichtigt der Gesetzentwurf nicht genügend. Die deutliche Erhöhung des Ganztagszuschlags ist weder sachlich begründet noch gar familienfreundlich.
5. Im übrigen dürften die Erwartungen des Landes bezüglich der Höhe der Einnahmen aus Elternbeiträgen sich als weitestgehend unrealistisch erweisen. So günstig ist die wirtschaftliche Lage der Eltern von Kleinst-, Klein- und Schulkindern leider durchweg nicht. Insofern erscheinen auch die Beiträge für Kleinstkinderplätze zwar an den Kosten orientiert, aber nicht an der realen Situation der Familien.
6. Bei der Geschwisterstaffelung sollten nicht nur die Kinder einer Familie berücksichtigt werden, die gleichzeitig eine oder mehrere Tageseinrichtungen besuchen. Es sollte vielmehr grundsätzlich die Zahl der Kinder bis zum 16. Lebensjahr berücksichtigt werden
7. Die LAGF stellt schließlich fest, daß die Einbeziehung der Elternbeiträge durch das Jugendamt ganz offensichtlich den in SGB VIII beschriebenen Aufgaben des Jugendamtes zuwiderläuft. Von daher ist zu fragen, ob der vorliegende Gesetzentwurf der eines Ausführungsgesetzes oder eher der eines Änderungsgesetzes zur Änderung jugendhilferechtlicher Vorschriften ist. Eltern brauchen ihr Jugendamt mehr denn je als Gesprächspartner ihres Vertrauens. Die durch den Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Aufgaben erschweren eine solche Entwicklung ohne Zweifel.

Die Kommunen werden durch das Einzugsverfahren ebenso zusätzlich belastet wie durch die wirtschaftliche Jugendhilfe, die aufgrund der erhöhten Elternbeiträge verstärkt in Anspruch genommen werden muß. Die Beiträge in der untersten Staffelung sollten daher an die Beiträge bei der wirtschaftlichen

Jugendhilfe angeglichen werden (dort liegt die Grenze bei ca. 30.000,- DM Jahreseinkommen). Somit haben mehr Eltern die Möglichkeit, von dem Nullbeitrag Gebrauch zu machen.

8. Fast alle bisherigen Beurteilungen gehen davon aus, daß der 19% ige Anteil an den Betriebskosten durch die vorgesehenen Elternbeiträge nicht zu erreichen sein wird. Also ist davon auszugehen, daß schon in kurzer Zeit erneute Überlegungen notwendig sein werden, die Elternbeiträge abermals zu erhöhen. Die LAGF teilt schon heute mit, daß sie eine noch stärkere Belastung der Eltern strikt ablehnt.

Zu § 18 Aufbringung der Betriebskosten.

Im Regierungsentwurf fehlt eine ausreichende Berücksichtigung der finanziellen Belastungsfähigkeit von Elterninitiativen, soweit es sich um den Trägeranteil handelt. Der Antrag der SPD-Fraktion bemüht sich, im Blick auf die Mehrfachbelastungen dieser Initiativen aus Elternbeiträgen, Trägeranteilen und den bislang nicht anerkannten Zusatzkosten die entsprechenden Schlußfolgerungen zu ziehen und die notwendige Entlastung zu gewährleisten.

Zu § 20 Tageseinrichtungsplätze für Betriebe

Die LAGF begrüßt diese Bestimmungen, weil sie das längst vorhandene Bedürfnis realistisch abklären.

Zum 6. Abschnitt Durchführungs- und Schlußbestimmungen

Zu § 26 Durchführungsvorschriften

1. Hinsichtlich der Ermächtigung zur Veränderung der Elternbeiträge erwartet die LAGF eine eindeutige Sicherstellung bezüglich der Auslegung dieser Vorschrift. Wesentliche Veränderungen in den Elternbeiträgen dürfen nicht ohne vorherige Anhörung der betroffenen bzw. der beteiligten Träger und Fachverbände erfolgen.

III. Abschließende Anmerkungen

Für den Kindergartenbereich wird seit längerem der individuelle Rechtsanspruch auf einen Platz lebhaft diskutiert. Zunehmend sprechen sich Parteien, Gewerkschaften und auch Träger für einen solchen Rechtsanspruch aus. In Rheinland-Pfalz und in drei neuen Bundesländern ist er inzwischen rechtlich verankert. Der vorliegende Regierungsentwurf sieht einen Rechtsanspruch nicht vor. Auch die Familienverbände treten seit längerem für einen solchen Rechtsanspruch ein. Dabei muß sichergestellt werden, daß der Rechtsanspruch nicht zu Einbußen der Qualität bisheriger Angebote führt und daß das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§ 5 KJHG) gewährleistet bleibt.

Durch einen Rechtsanspruch werden nicht automatisch neue Plätze geschaffen. Allerdings zeigen die Erfahrungen mit dem KgG, daß im Lande eine überaus unterschiedliche Bedarfsdeckung existiert. Die bislang gesetzlich geforderte Mindestquote von 75% ist in zahlreichen Kommunen bis heute nicht erreicht. Die Familienverbände sehen den Rechtsanspruch als ein wichtiges Instrument an, eine insgesamt deutlich bessere Versorgung zu erreichen.

Ein neues Gesetz, in dem – wie in dem vorliegenden Entwurf – nicht einmal eine Mindestbedarfsdeckung gesetzlich vorgesehen wird, müßte insgesamt als Rückschritt gegenüber dem bisherigen Kinder-

gartengesetz angesehen werden.